

BVGer D-875/2016 vom 27. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-875_2016

FR: TAF D-875/2016 du 27 octobre 2016

IT: TAF D-875/2016 del 27 ottobre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen fest, nachdem im Verlaufe der Befragung Zweifel an der Herkunft des Beschwerdeführers aufgekommen seien, seien in der Anhörung diesbezüglich Fragen gestellt und das Alltagswissen evaluiert worden. Der Alltagsspezialist sei zum Schluss gekommen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass er im behaupteten geografischen Raum gelebt habe, klein sei. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vermöchten nicht zu überzeugen. Er habe selber von einem Auto gesprochen und nicht von einem Bus, weiter sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb er Klöster in der Umgebung nicht nennen könne und er zum Teil völlig falsche Angaben zu den Preisen wichtiger Nahrungsmittel mache. Die Wissenslücken würden aber darauf hindeuten, dass er Tibet wesentlich früher als behauptet verlassen habe. Dieser Verdacht werde durch verschiedene Faktoren verstärkt. So habe er keine Identitätspapiere zu den Akten gereicht oder sich um deren Erhalt bemüht und in der Anhörung keinerlei substantiierten Aussagen zu den Veränderungen in seinem Heimatdorf machen können. Seine Ausführungen zur Ausreise und zum Reiseweg bestärkten diese Zweifel. So müsste er beispielsweise gemäss seinen Angaben zu den Reisedaten länger im Kloster in Nepal verbracht haben. Er habe auch keine Orte angeben können, die in der Nähe dieses Klosters gelegen seien. Es sei demnach davon auszugehen, dass er seine Heimat zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als behauptet verlassen habe. Auch die Aussagen zu den Asylgründen seien unglaubhaft. So hätten die Angaben zur Anzahl und Gegenständen bei der Verteilung in den Befragungen nicht übereingestimmt. Er habe zudem nicht sagen können, von wo sein Freund diese verbotenen Kortas gehabt habe und weshalb die Nachbarin gewusst habe, dass er gesucht werde. Die fehlende Nachfrage bei der Nachbarin sei nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Resultates des Alltagswissenstests, der fehlenden Plausibilität bezüglich der Nichtabgabe von Identitätspapieren, in Anbetracht des unglaublichen Reisewegs und der unglaublichen Ausreisegründe sei auszuschliessen, dass er die Volksrepublik China erst im Juli 2014 verlassen habe und es sei von einem früheren Ausreisezeitpunkt auszugehen. Er verheimliche den Behörden gegenüber einen langjährigen Aufenthalt in einem Drittstaat sowie den Aufenthaltsstatus dort. Es werde demnach davon ausgegangen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestehen würden. Es sei somit zusammenfassend festzuhalten, dass er keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG habe glaubhaft machen könne.

E. 3.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen vor, nur weil er nicht alle Klöster in der Umgebung kenne, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er nicht aus dem Tibet stamme. Nach dem Jahr 2008 seien die Sicherheitsvorkehrungen in den Klöstern verstärkt worden, weshalb es nicht mehr möglich gewesen sei, diese zu besuchen. Deshalb könne von jemandem in seinem Alter nicht erwartet werden, dass er alle Klöster in der Umgebung kenne. Weiter seien gewisse

Angaben zur Landwirtschaft richtig. Er habe auch bezüglich der angebauten Feldfrüchte und Lebensmittel wiedergegeben, was er erlebt und gesehen habe. Die ganze Verantwortung habe seine Mutter getragen. Die Preise für die Busfahrten würden stimmen, wobei sich diese auch verändern könnten. Da er nicht alle Schulstufen durchlaufen habe, könne er auch keine detaillierten Auskünfte darüber geben, insbesondere auch, da er keine Geschwister habe. Gute Chinesischkenntnisse würden nicht dem Profil einer Person entsprechen, welche das ganze Leben in einem Dorf bei D. _____ gelebt habe. Zuhause hätten sie nie Chinesisch, sondern nur Tibetisch gesprochen. Gemäss dem beigelegten Bericht betrage die Alphabetisierungsrate in Tibet denn auch nur 55 Prozent, tibetischen Kinder würden im Schnitt nur 2,2 Jahre zur Schule gehen und 80 Prozent aller Tibeterinnen und Tibeter würden kein Mandarin sprechen. Er habe sich durchaus bemüht, sein Familienbüchlein aus Tibet zu beschaffen. Dies sei aber für seine Familie äusserst gefährlich, weshalb sie ihm das Büchlein nicht hätten zuschicken können. Er erwarte jedoch ärztliche Unterlagen aus dem Tibet. Bezüglich der Veränderungen im Heimatdorf sei ihm nur eine Frage gestellt worden, welche er offen und ehrlich beantwortet habe. Hätte die Vorinstanz mehr Informationen gebraucht, hätte sie nachfragen müssen. Es könne nicht verlangt werden, jegliche Details der Fluchtroute zu kennen und es müsse zudem die Angst und die emotionale Belastung berücksichtigt werden, wobei für ihn das Schlimmste gewesen sei, seine Mutter zu verlassen. Deshalb habe er auch seiner Umwelt nicht viel Beachtung geschenkt. Er sei mit einem nepalesischen Pass ausgereist, was zu diesem Zeitpunkt seiner (gefälschten) Identität entsprochen habe, weshalb er die Frage, ob im Pass sein Namen gestanden habe, bejaht habe. Er habe Tibet aufgrund seiner politischen Aktivität im Juli 2014 verlassen müssen und nicht früher. Sein Freund und er hätten zusammen insgesamt 35 Kortas verteilt, wobei er von den 20 mitgegebenen, 15 verteilt habe. Er sehe den Widerspruch zur Befragung nicht. Seine Nachbarin habe von der Aktion gewusst, weshalb sie ihn, als sie das Polizeiauto vor dem Haus seines Freundes gesehen habe, sofort gewarnt habe. Er habe nicht nachgefragt, da sie eine vertrauenswürdige Person sei und er sie gut kenne. Er habe so ausführlich wie möglich über seine Flucht aus Tibet berichtet, wobei zu berücksichtigen sei, dass dies jeweils sehr individuell wahrgenommen werde. Die illegale Ausreise von Tibeterinnen und Tibetern werde von der chinesischen Regierung als Zeichen der Auflehnung gewertet. Die Grenzkontrollen seien mit neuen Strassen, Polizeistationen und Überwachungstechnologien verschärft worden, um illegale Grenzübertritte zu verhindern. Rückkehrenden, insbesondere solchen, welche im Ausland um Asyl ersucht hätten, drohten lange Haftstrafen mit damit verbundenen Misshandlungen. Er habe gemäss seinen glaubhaften Aussagen die Volksrepublik China illegal und ohne Reisepass verlassen, weshalb von einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen sei. Er wisse gar nicht wohin er ausreisen solle, da er von Geburt bis zur Ausreise in Tibet gelebt habe. Er besitze keine Aufenthaltsbewilligung eines anderen Staates und seine Familie lebe auch im Tibet. Die Lage habe sich für Tibeterinnen und Tibeter weiter verschlechtert, wobei es mehr Selbstverbrennungen gebe und die chinesischen Behörden das Sicherheitsdispositiv erhöht hätten.

E. 3.3

In der Vernehmlassung machte das SEM im Wesentlichen geltend, die Behauptung in der Beschwerde, er habe sich um die Beschaffung des Familienbüchleins bemüht, werde durch keinen einzigen konkreten Schritt belegt. Bereits in der Anhörung habe er ausweichende Antworten gegeben, als er auf die Wichtigkeit der Beschaffung von Identitätspapieren hingewiesen worden sei. Dem ärztlichen Zeugnis komme kein Beweiswert zu. Einerseits sei

es über dreieinhalb Jahre vor der angeblichen Ausreise ausgestellt worden und stelle somit keinen Beweis dafür dar, dass er bis im Juli 2014 im Tibet gelebt habe. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass das Basisformular offensichtlich eine Kopie sei, in welchem handschriftlich die ihn betreffenden Daten eingefügt worden seien. Dazu sei der Stempel in schlechter Qualität. Diese Faktoren würden auf eine Fälschung oder Gefälligkeitsschreiben hindeuten. In der Befragung habe er gesagt, dass sein Freund und er zusammen 20 Kortas gehabt hätten. Davon habe er rund 15 verteilt. Dies stehe im Widerspruch zur Aussage in der Beschwerde, wonach es insgesamt 35 Kortas gewesen seien.

E. 3.4

In seiner Replik hielt der Beschwerdeführer dem im Wesentlichen entgegen, er habe durch ein Kloster versucht seine Familie im Tibet zu kontaktieren. Es komme für ihn nicht in Frage, seine Familie direkt zu kontaktieren, da er sie so gefährden würde. Er habe durch das Kloster sein ärztliches Zeugnis besorgen können. Dieses beweise, dass er in Tibet gelebt habe und dort ärztlich behandelt worden sei. Er könne nicht beeinflussen, wann er krank geworden sei und es handle sich sicherlich nicht um eine Kopie. Was das Verteilen der Kortas betreffe hätten sie beide zusammen 35 Koras gehabt, wobei er 20 und sein Freund 15 gehabt habe. Was dieser damit gemacht habe, wisse er nicht.

E. 4.1

Im BVGE 2014/12 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen, denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen würden und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, beständen grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest geduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine

entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVGE 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben habe und diese nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien.

E. 4.2

Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehat, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 5.1

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer seine wahre Herkunft zu verschleiern versucht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht der Vorinstanz, die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung vermöge nicht zu überzeugen, folgt.

E. 5.2.1

Die Vorinstanz hat mit der Evaluation des Alltagswissens, welche von einer amtsexternen fachkundigen Person vorgenommen worden ist, in ausführlicher, nachvollziehbarer und inhaltlich überzeugender Weise die Zweifel an der behaupteten Herkunft des Beschwerdeführers begründet. Weder die Qualifikation der sachverständigen Person noch die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Expertise sind zu beanstanden. Mithin ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass überwiegende Zweifel an der Hauptsozialisation des Beschwerdeführers in Tibet bestehen.

E. 5.2.2

So ist mit dem SEM und dem Alltagsspezialisten einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer zwar die geographischen Fragen oftmals richtig zu beantworten vermag. Seine anderen Angaben sind aber in der Tat meist unzureichend. Seine diesbezüglichen Argumente in der Beschwerde, dass seit dem Jahr 2008 die Sicherheitskontrollen verschärft worden seien und die Klöster nicht mehr hätten besuchen können, überzeugen nicht, zumal dies keine Begründung ist, warum er diese nicht zumindest namentlich aufzählen oder beschreiben kann. Auch dass die Mutter die gesamte Verantwortung für die Feldarbeit getragen habe, erklärt nicht, weshalb er die Arbeitsschritte, welche er gemäss seinen Angaben von der Mutter aufgetragen bekommen hätte, nicht genau und stimmig erklären kann. Zudem ist das Alter von (...) Jahren nicht als derart jung zu bezeichnen, als dass deshalb nicht von ihm erwartet werden könnte, dass er die einzelnen Schritte in der Bewirtschaftung der Felder beschreiben könnte. Auch wenn er selber nicht alle Schuljahre durchlaufen hätte, ist davon auszugehen, dass er den grundsätzlichen Aufbau des Schulsystems beschreiben könnte, zumal er sich nicht nur bei Familienangehörigen oder

Geschwister informieren könnte, sondern beispielsweise auch bei Freunden und Nachbarn. Dazu kommt, dass seine Chinesischkenntnisse im Hinblick auf einen Sozialisationsort in der Nähe von D. _____ ungenügend erscheinen. Der pauschale Einwand, sie hätten Zuhause nie Chinesisch gesprochen vermag nicht zu überzeugen.

E. 5.2.3

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer keinerlei Ausweispapiere oder andere Beweismittel ins Recht gelegt, die geeignet wären, etwas zur Klärung seiner Identität und seines Herkunftslandes beizutragen. Das eingereichte ärztliche Attest verfügt bereits aufgrund der fehlenden Sicherheitsmerkmale lediglich über einen geringen Beweiswert. Zudem ist es nicht geeignet, die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen. Ferner erstaunt es, dass der Beschwerdeführer zwar dieses ärztliche Attest ins Recht legen konnte, es ihm jedoch nicht möglich war, zumindest eine Kopie zum Beispiel des Familienbüchleins beizulegen.

E. 5.2.4

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erscheint die Wahrscheinlichkeit - wie von der sachverständigen Person überzeugend dargelegt - klein, dass der Beschwerdeführer bis ins Jahr 2014 während zwanzig Jahren im behaupteten geographischen Raum gelebt hat. An diesem Gesamteindruck vermögen auch seine Einwände, nicht jede aus Tibet stammende Person verfüge über Chinesischkenntnisse sowie zum Schulsystem, nichts zu ändern.

E. 5.3

Ferner sind auch die vom Beschwerdeführer vorgetragene Fluchtgründe unglaubhaft. So ist seine Beschreibung des Vorgehens, wie er die Kortas verteilt habe, als sehr kurz und unsubstanziert zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer vermag den auch keine Details zu beschreiben, welche darlegen würden, dass er das Erzählte selbst erlebt hatte. Vielmehr erscheinen die Beschreibungen äusserst distanziert und allgemein, so dass kein Bild des Erlebten entstehen kann. Es fehlen beispielsweise einzelfallbezogene Beschreibungen wem genau er diese Kortas verteilt haben, wie diese Personen reagiert hätten und wie er sich dabei gefühlt habe. Auch der Entscheid zur Ausreise, wonach er nach der Mitteilung durch die Nachbarin, dass ein Polizeiauto vor dem Haus des Freundes stehe, unverzüglich geflohen sei, ist als unplausibel zu werten, zumal er vorher keine Probleme mit den chinesischen Behörden gehabt habe. Vor diesem Hintergrund kann selbst offenbleiben, ob der Beschwerdeführer nun zusammen mit seinem Freund 20 oder 35 Kortas verteilt hätte.

E. 5.4

Aufgrund der schlüssig begründeten Alltagswissensevaluation und der wenig überzeugenden Erklärungsversuche des Beschwerdeführers ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat; dies wird durch die Tatsache, dass er keinerlei Identitätsdokumente eingereicht hat, sowie die Unglaubhaftigkeit der von ihm vorgetragene Fluchtgründe untermauert. Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Es ist somit im Sinne einer Vermutung anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in Indien oder Nepal aufgewachsen ist respektive dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 AsylG mit sich bringen würde, oder ob er die indische oder nepalesische Staatsangehörigkeit erworben

hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung hinsichtlich eines jener Staaten zu prüfen wäre. Das Gericht ist indes wie die Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen - die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet, wie bereits festgehalten, ihre Grenze bei der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person - sowie eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Der Beschwerdeführer hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

E. 5.5

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer tibetischer Ethnie ist. Jedoch entbehren seine Vorbringen hinsichtlich des Ortes seiner hauptsächlichlichen Sozialisation sowie seine Asylvorbringen insgesamt der Glaubhaftigkeit. Folglich ist es ihm nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer vermag weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet aber, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. In Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine

menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVGE 2014/12 E. 5.11).

E. 7.3

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 11. Februar 2016 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 16. Februar 2016 guthiess. Folglich sind vom Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.